



# Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberpfalz

**Nr. 2****JAHR 2026**

## Inhaltsübersicht

### AMTLICHER TEIL

<b>Bekanntmachungen</b> .....	16
- Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen .....	16
- Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Oberpfalz.....	16
- Zweite Staatsprüfung 2027 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II .....	20
- Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2027 der Fachlehrkräfte der ZAPO-F II .....	21
- Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2027 .....	22
- Schuleinschreibung am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab.....	23
- Anmeldung für das Schuljahr 2026 / 2027 am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf I.....	24
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	25
- Ausschreibung der Stelle des Leiters / der Leiterin (m/w/d) der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrer in Freising mit Außenstelle Augsburg .....	25
- Stellenausschreibung Institutsrektorin / Institutsrektor (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. I, Augsburg .....	26
- Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising.....	27
- Ausschreibung einer Stelle als Institutsrektorin / Institutsrektor für Lehrkräfte (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II, Bad Aibling .....	28
- Ausschreibung einer Stelle für Fachlehrkräfte (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II, Bad Aibling .....	29
- Ausschreibung einer Stelle in Organisationseinheit 4.4 (Schulberatung, Weiterbildung und Fortbildung von Beratungs- lehrkräften, Lerncoaching und Elternarbeit) der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen.....	30
- Ausschreibung von freien und voraussichtlich frei werdenden Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen .....	32
- Fachberatung an Staatlichen Schulämtern .....	34
- Funktionsstellen an Förderschulen .....	35
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber .....	36
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke.....	38

### NICHTAMTLICHER TEIL

<b>Verschiedenes</b> .....	39
- Deutscher Eisstock-Verband e.V. C-Trainer-Fortbildungslehrgang Eisstocksport - Lehrer 2026 .....	39
<b>MEDIEN</b> .....	39

## AMTLICHER TEIL

### Bekanntmachungen

#### Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

- **Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2027 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und Lehramt für Sonderpädagogik**  
KMBek vom 15. Dezember 2025, Az. IV.6-BS8100.0/9/1  
BayMBI 2026 Nr. 2 vom 14. Januar 2026
- **Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben des Landesamts für Schule**  
KMBek vom 16. Dezember 2025, Az. VIII.8-M8000.0/81/8  
BayMBI 2026 Nr. 5 vom 14. Januar 2026
- **Änderung der Bekanntmachung über die Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2026 / 2027**  
KMBek vom 16. Dezember 2025, Az. VII.6-BO9200.0-6/57/14  
BayMBI 2026 Nr. 7 vom 14. Januar 2026
- **Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)**  
KMBek vom 15. Dezember 2025, Az. I.7-BS4400.27/659/103  
BayMBI 2026 Nr. 8 vom 14. Januar 2026
- **Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R)**  
KMBek vom 22. Dezember 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/41  
BayMBI 2026 Nr. 13 vom 14. Januar 2026
- **Fachlehrkraft Sonderpädagogik an Förderschulen in Bayern, Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation, Verlängerung des Modellversuchs 2026 bis 2028**  
KMBek vom 2 Januar 2026, Az. IV.6-BP8027.0/2/34  
BayMBI 2026 Nr. 19 vom 21. Januar 2026
- **Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster**  
KMBek vom 7. Januar 2026, Az. IV.4-BS7610.0/76/1  
BayMBI 2026 Nr. 24 vom 21. Januar 2026

### **Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Oberpfalz**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25. September 2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.  
Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, Schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten zuständig. Die Dienststellen und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Teilhaberichtlinien, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung der Oberpfalz bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleichermaßen gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung der Oberpfalz, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Inklusionsvereinbarung ab:

## I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), das Bayerische Beamten gesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

### 1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzturlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Alle Nachteilsausgleiche sind ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

### 2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

### 3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistunglaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

### 4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

**5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung**

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

**6. Prävention**

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

**7. Benachteiligungsverbot**

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

**8. Zusammenarbeit**

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

**9. Schwerbehindertenvertretung**

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

**II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion**

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

**1. Mehrarbeit**

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

**2. Pausen- und Busaufsicht**

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt, sofern nicht - insbesondere bei sehr kleinen Schulen - dienstliche Belange entgegenstehen.

**3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge**

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

**4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen**

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

**5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan – Aufsichtsführung**

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch schwerbehinderter Lehrkräfte von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

Teilzeitbeschäftigte schwerbehinderten Lehrkräften soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb dies zulässt.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist auf eine möglichst gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

**6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen**

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Die berechtigten Belange der Dienststelle sind dabei zu berücksichtigen.

Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

**7. Mobile Reserve**

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich. Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobilen Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

**III. Verfahren zur Verständigung**

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und / oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und / oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

**IV. Bekanntgabe**

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberpfalz veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Inklusionsvereinbarung wird außerdem in den Internetauftritt der Regierung der Oberpfalz eingestellt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung der Oberpfalz sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

**V. In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Die bisherige Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Regensburg, den 22. Februar 2018

Regierung der Oberpfalz  
Axel Bartelt  
Regierungspräsident

Albert Schindlbeck  
Vorsitzender des  
Bezirkspersonalausschusses

Josef Schosser  
Bezirksvertrauensperson  
der Schwerbehinderten

Manfred Böhm  
Vorsitzender des Personalrats  
für Förderschulen und Schulen für Kranke

## **Zweite Staatsprüfung 2027 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II**

KMBek vom 21. Dezember 2025, Az. IV.3-BS7154.0/2/69

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2027 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II - LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ab, die im September 2025 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 7. November 2002 (oder frühere Fassungen) oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst erneut eingestellt worden sind.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Gersthofen, Bayreuth, Niederaichbach, München, Regenstauf, Röthenbach a.d. Pegnitz und Würzburg statt.

2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

- 2.1. Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 18. Januar 2027 bis 14. Mai 2027,

Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe - Doppellehrprobe ist bei jeder Prüfungsteilnehmerin bzw. jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin bzw. dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.

- 2.2. das Kolloquium in der Zeit vom 15. März 2027 bis 4. Juni 2027,

- 2.3. die mündliche Prüfung in der Zeit vom 18. Mai 2027 bis 21. Mai 2027.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 15. April 2026 bis zum 15. Oktober 2026.

4. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2025 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 7. Januar 2027 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben der örtlichen Prüfungsleiterin bzw. dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2027 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2026 abgelegt und bestanden haben.

- 5.1. Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
- 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 30. Juni 2026,
- 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.
- 5.1.3 Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
- 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S.76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden - hinreichend aussagekräftigen - amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

7. Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Martin Wunsch  
Ministerialdirektor

## Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2027 der Fachlehrkräfte der ZAPO-F II

KMBek vom 21. Dezember 2025, Az. IV.3-BS7170.0/9/36

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2027 der Fachlehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrkräfte (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 26. August 2025 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamten (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich im Schuljahr 2026 / 2027 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung erneut eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom 15. April 2026 bis 15. Oktober 2026. Die schriftliche Hausarbeit ist bei der Seminarleiterin / dem Seminarleiter einzureichen. Diese / Dieser meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom 18. Januar 2027 bis 14. Mai 2027 statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin / dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
  - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 22. März 2027 statt.

- 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom 18. Mai 2027 bis 21. Mai 2027 statt.
- 3.4 Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2027, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 2. August 2027 festgelegt.
- 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Wiederholung der Qualifikationsprüfung
- 4.1 Die Meldung hat spätestens zu erfolgen:
- 4.1.1 Falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: 30. Juni 2026.
- 4.1.2 Falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.
5. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden - hinreichend aussagekräftigen - amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Martin Wunsch  
Ministerialdirektor

## **Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2027**

KMBek vom 22. Dezember 2025, Az. IV.3-BS7176.0/6/37

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Qualifikationsprüfung 2027 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II - ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685), für diejenigen Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter durch, die im September 2025 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG und hat Wettbewerbscharakter.

1. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
  - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
  - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
  - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
  - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
2. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 1 Buchstabe d).
3. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom 18. Januar 2027 bis 14. Mai 2027 statt.

4. Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 18. Mai 2027 bis 21. Mai 2027 statt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 22. März 2027 statt.
6. Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2027, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 2. August 2027 festgelegt.
7. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Martin Wunsch  
Ministerialdirektor

## Schuleinschreibung am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab

### Anmeldetermine für das Schuljahr 2026 / 2027

Am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum finden am Samstag, **den 28. Februar 2026**, von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr **Informationsveranstaltungen** zu den Anforderungen und Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Berufsfachschule und die Fachakademie für Sozialpädagogik statt.

**An diesem Tag besteht auch die Möglichkeit zur Anmeldung bzw. Bewerbung.**

Anmeldungen für die

Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und für Sozialpflege  
werden vom  
**2. März 2026 bis 27. März 2026 jeweils montags bis donnerstags von 13:00 bis 15:30 Uhr,  
oder nach telefonischer Terminvereinbarung**  
entgegengenommen.

Spätere Anmeldungen sind bei freien Schulplätzen nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Auf unserer Homepage finden Sie die für die Anmeldung erforderlichen Formulare und benötigten Unterlagen. Die Abgabe der Unterlagen an der Schule kann persönlich, bei nicht volljährigen Schülern in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, per Post oder per E-Mail unter: anmeldung@bsznew.de erfolgen.

Bewerbungen für die

Fachakademie für Sozialpädagogik – einschließlich Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) –  
und die Fachschule für Grundschulkindbetreuung  
werden ab sofort entgegengenommen.

Bei der Anmeldung bzw. Bewerbung sind eine Kopie des Zwischenzeugnisses, ggf. des Abschlusszeugnisses sowie ein tabellarischer Lebenslauf, Ausweis und Foto vorzulegen.

**An der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachschule für Grundschulkindbetreuung werden Bewerbungs-  
gespräche durchgeführt.**

Ab Montag, 2. März 2026, werden auch Anmeldungen für das Berufsgrundschuljahr Landwirtschaft angenommen. Die für die Anmeldung erforderlichen Formulare und benötigten Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage.

Das Sprengelgebiet des Berufsgrundschuljahres Landwirtschaft umfasst die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach an und nördlich der B 14 und die Stadt Weiden i.d.OPf. .

Weitere Auskünfte sind über das Sekretariat der Schule jederzeit verfügbar.  
Beachten Sie auch Hinweise und Informationen auf unserer Homepage ([www.bsznew.de](http://www.bsznew.de))!

Anschrift der Schule:      Staatliches Berufliches Schulzentrum  
                                  Josef-Blau-Straße 17  
                                  92660 Neustadt a.d.Waldnaab  
                                  Telefon: 09602 94403-0      Telefax: 09602 94403-29  
                                  E-Mail: [poststelle@bsznew.de](mailto:poststelle@bsznew.de)  
                                  Internet-Adresse: <http://www.bsznew.de>

## **Anmeldung für das Schuljahr 2026 / 2027 am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf I**

Die Bewerbung um eine Ausbildung an der

- **Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung**
- Abschluss nach 2 Jahren: Staatlich geprüfte(r) Helfer(in) für Ernährung und Versorgung
- Abschluss nach 3 Jahren: Assistent(in) für Ernährung und Versorgung
- **Berufsfachschule für Kinderpflege**
- Abschluss nach 2 Jahren: Staatlich geprüfte(r) Kinderpfleger(in)
- **Berufsfachschule für Sozialpflege**
- Abschluss nach 2 Jahren: Staatlich geprüfte(r) Sozialbetreuer(in) und Pflegefachhelfer(in)

an der Außenstelle **Oberviechtach** des Beruflichen Schulzentrums Oskar-von-Miller Schwandorf I ist **ab sofort** möglich.

In allen Berufsfachschulen **kann der mittlere Schulabschluss erreicht werden** (bei einem Notendurchschnitt von mind. 3,0 im Abschlusszeugnis und ausreichenden Englischkenntnissen).

**Aufnahmeveraussetzung** für die Berufsfachschule für Sozialpflege und die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung ist die **Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (9 Schuljahre)**.

Für die Aufnahme in die Berufsfachschule für **Kinderpflege** ist der **erfolgreiche Abschluss der Mittelschule** die Bedingung.

Neben einem kurzen Bewerbungsschreiben benötigen wir einen Lebenslauf, ein Lichtbild sowie eine Kopie des aktuellen Zwischenzeugnisses (oder / und des Jahreszeugnisses des Vorjahres). Die Unterlagen können per E-Mail an die Schule übermittelt werden ([bfssovi@bsz-sad.de](mailto:bfssovi@bsz-sad.de)) oder per Post (Berufsfachschulen Oberviechtach, Teunzer Str. 10, 92526 Oberviechtach). Auch eine persönliche Abgabe ist natürlich möglich (Mo. - Fr., 8:00 bis 13:00 Uhr).

Zeitnah nach dem Eingang Ihrer Bewerbung erhalten Sie von uns eine Information über das weitere Aufnahmeverfahren sowie Ihre Aussichten auf einen Ausbildungsplatz bei uns.

Detaillierte Informationen zu den Berufsbildern erhalten Sie auf der Homepage der Schule ([www.bfssovi.de](http://www.bfssovi.de)).

## Stellenausschreibungen

Die in Texten des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Oberpfalz verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z.B. Bewerberin / Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

### Ausschreibung der Stelle des Leiters / der Leiterin (m/w/d) der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising mit Außenstelle Augsburg

KMBek vom 8. Januar 2026 Az. IV.3-BP7023.4/16/1

An der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising, Heiliggeistgasse 1, mit Außenstelle Augsburg, Henisiusstraße 1, ist die Stelle des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin (m/w/d) zum Schuljahr 2026 / 2027 neu zu besetzen.

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Förderlehrers (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 2 und 4 LibG gilt.

**Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:**

- Personalverantwortung als Dienstvorgesetzter für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte am Staatsinstitut, Abt. II
- verantwortliche Haushaltsführung
- Leitung der jährlichen Aufnahmeprüfung und der Abschlussprüfung am Staatsinstitut, Abt. II
- enge Kooperation mit dem Staatsministerium und der Abteilung I des Staatsinstituts in Bayreuth
- Koordinierung der Praktikumsarbeit in Zusammenarbeit mit mehreren Regierungsbezirken und Staatlichen Schulämtern
- weiterer Ausbau und Leitung der Augsburger Außenstelle des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II

**Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:**

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- bzw. Mittelschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst sowie eine Bewährung in der Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin (m/w/d), Rektor bzw. Rektorin (m/w/d), Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin (m/w/d), Institutsrektor bzw. Institutsrektorin (m/w/d) oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin (m/w/d)

**Erwünscht sind:**

- vertiefte Kompetenzen in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik
- nachgewiesene Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung oder der Lehrerfort- und -weiterbildung
- Erfahrungen mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungen
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Grund- und / oder Mittelschulen
- fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechniken

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG). Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **02. März 2026** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen.

gez. Dr. Gisela Stückl  
Ministerialrätin

**Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **20. Februar 2026**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **02. März 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

## **Stellenausschreibung Institutsrektorin / Institutsrektor (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt I, Augsburg**

KMBek vom 12. Januar 2026 Az. IV.3-BP7023.0/58/1

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abt. I in Augsburg, ist zum Schuljahr 2026 / 2027 eine Stelle für eine Lehrkraft (Institutsrektorin / Institutsrektor) (m/w/d) mit Schwerpunkteinsatz im Fachbereich Kunst neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf der Fachlehrkraft der musisch-technischen Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, Informationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt. Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften gilt.

**Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:**

- Unterricht in der Fachausbildung im Fachbereich Kunst, ggf. auch Unterricht in Deutsch und in den Erziehungswissenschaftlichen Fächern Schulpädagogik, Pädagogik und Psychologie,
- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im studierten Fach Kunst (Kunstgeschichte, Werkanalyse, bildnerische Praxis in Farbe, Grafik und Raum, Darstellendes Spiel, digitale Kunst).

**Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:**

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Haupt- bzw. Mittelschulen
- Kunst als studiertes Unterrichtsfach (nicht vertieftes Fach)
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst an einer Mittelschule, auch in einem Amt als Konrektorin bzw. Konrektor, Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor, Institutsrektorin bzw. Institutsrektor oder Seminarrektorin bzw. Seminarrektor;
- umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterrichts- bzw. Didaktikfach Kunst.

**Erwünscht sind weiterhin:**

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie der Lehrerfortbildung,
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Mittelschulen,
- Innovationsbereitschaft und eigenverantwortliche Arbeitsweise,
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten,
- überdurchschnittliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit zeitgemäßen Informations- und Kommunikationssystemen,
- Bereitschaft, die abteilungsinterne Weiterentwicklung der Ausbildung aktiv mitzustalten.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 23. Februar 2026** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

gez. Dr. Gisela Stückl  
Ministerialrätin

**Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **13. Februar 2026**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **23. Februar 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

## **Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising**

KMBek vom 23. Dezember 2025 Az. IV.3-BP7023.0/60/2

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising, ist zum Schuljahr 2026 / 2027 eine Planstelle (A14) zu besetzen:

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn der Förderlehrkräfte (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung gilt.

**Es können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:**

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- bzw. Mittelschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst
- nachgewiesene Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung oder der Lehrerfort- und -weiterbildung

**Erwünscht sind weiterhin:**

- Erfahrungen im Bereich Netzwerktechnik / Systembetreuung und Medienpädagogik
- mehrjährige Unterrichtserfahrung insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Bereitschaft, ggf. an der Außenstelle Augsburg zu unterrichten

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 23. Februar 2026** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen.

gez. Dr. Gisela Stückl  
Ministerialrätin

**Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **13. Februar 2026**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **23. Februar 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

# Ausschreibung einer Stelle als Institutsrektorin / Institutsrektor für Lehrkräfte (m/w/d), am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II, Bad Aibling

KMBek vom 22. Januar 2026 Az. IV.3-BP7023.0/62/1

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II, ist zum Schuljahr 2026 /2027 an der Außenstelle in Bad Aibling eine Stelle für eine Lehrkraft mit **Verwendungsschwerpunkt im Bereich Erziehungswissenschaften mit Schulpädagogik, Psychologie und Pädagogik und digitaler Medienbildung neu zu besetzen**. Einsatzschwerpunkt ist der **Standort Bad Aibling**, jedoch ist ein tagweiser Einsatz am Standort München je nach dienstlichen Notwendigkeiten der Einsatzplanung gegebenenfalls erforderlich.

An der Abteilung II des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers / der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung (2-jährig), Englisch und Informationstechnik (2-jährig), Sport und Informationstechnik (2-jährig / 3-jährig), Englisch und Sport (2-jährig), Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik (4-jährig) sowie im Erweiterungsfach Sport (1 Jahr) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

**Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:**

- Unterricht in den Erziehungswissenschaften **Schulpädagogik, Psychologie und Pädagogik** in allen Ausbildungsgängen (siehe hierzu: ([www.lehrplan.fachlehrer.de](http://www.lehrplan.fachlehrer.de)),
- Unterricht im Wahlpflichtfach **digitale Medienbildung** sowie je nach Erfordernissen der Einsatzplanung im Bereich Informationstechnik (u.a. Multimedia – Präsentation und Publikation, digitale Medienbildung, siehe hierzu: ([www.lehrplan.fachlehrer.de](http://www.lehrplan.fachlehrer.de)),
- Unterricht in den Fächern des Wahlfachangebots der fachgebundenen Hochschulreife,
- Unterstützung der Leitung im Bereich der digitalen Unterrichts- und Institutsentwicklung,
- Beratung von Studierenden in der wöchentlichen Schulpraxis.

**Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:**

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Haupt-/ Mittelschulen,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin,
- vertiefte Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern, insbesondere gute Fertigkeiten in digitalen Informations- und Kommunikationstechniken (inklusive der Angebote der BayernCloud Schule) sowie fundierte Kenntnisse in einem breiten Spektrum medien-pädagogischer Fachgebiete (z.B. KI in der Schule).

**Erwünscht sind weiterhin:**

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung, insbesondere im Bereich innovatives multimediales Lernen,
- vertiefte Erfahrungen im Bereich von Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig. Bei Vorliegen der Laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 Bay. GIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamte (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 2. März 2026** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

gez. Dr. Gisela Stückl  
Ministerialrätin

**Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **20. Februar 2026**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **02. März 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

## Ausschreibung einer Stelle für Fachlehrkräfte (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II, Bad Aibling

KMBek vom 22. Januar 2026 Az. IV.3-BP7023.0/63/1

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. II, ist zum Schuljahr 2026 /2027 an der Außenstelle in Bad Aibling eine Stelle für eine Fachlehrkraft mit (m/w/d) in der Fachrichtung **Ernährung und Gestaltung bzw. Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik** neu zu besetzen. Einsatzschwerpunkt ist der **Standort Bad Aibling**, jedoch ist ein tagweiser Einsatz am Standort München je nach dienstlichen Notwendigkeiten der Einsatzplanung gegebenenfalls erforderlich.

An der Abteilung II des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf der Fachlehrkraft in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung (2-jährig), Englisch und Informationstechnik (2-jährig), Sport und Informationstechnik (2-jährig / 3-jährig), Englisch und Sport (2-jährig), Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik (4-jährig) sowie im Erweiterungsfach Sport (1 Jahr) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

**Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:**

- Unterricht in den Fachbereichen **Ernährung und Gestaltung** in den Ausbildungsgängen Ernährung und Gestaltung (2-jährig) und Ernährung, Gestaltung, Informationstechnik (4-jährig) gemäß Stundentafel und Lehrplan (siehe [www.lehrplan.fachlehrer.de](http://www.lehrplan.fachlehrer.de)), u.a. auch in den **Lernbereichen Metall, Kunststoff, Holz sowie Maschinentechnik und Elektrotechnik**,
- Unterrichtsplanung und -gestaltung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit weiteren Lehrkräften sowie der Leitung an der Abteilung,
- Organisation der fachpraktischen Ausbildung in Ernährung (Instandhaltung der Lehrküche, Planung der Lebensmitteleinkäufe sowie Vorratshaltung in der Lehrküche),
- Mitwirkung bei der Konzeption und Durchführung der fachlichen Abschlussprüfung sowie der mündlichen Prüfungen (Fachdidaktik) im Rahmen der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfungen (Erste Lehramtsprüfung),
- Beratung von Studierenden in der wöchentlichen Schulpraxis,
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Gewinnung von Fachlehrkräften,
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Fachausbildung von Fachlehrkräften auch im Bereich der Digitalisierung von schulischen Lernprozessen,
- Bereitschaft zur Unterrichtstätigkeit an beiden Standorten der Abteilung II des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern.

**Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:**

- Lehrbefähigung als Fachlehrkraft in der Fachrichtung Ernährung und Gestaltung bzw. Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik / Kommunikationstechnik,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst an Mittel- oder Realschulen,
- vertiefte Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern / Lernbereichen (z.B. durch erweiterte berufliche Vorbildung oder Fortbildungen),
- Erfahrungen in der Fachlehrerausbildung sowie der Lehrerfortbildung,
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit und der Nutzung von digitalen Werkzeugen für die Unterrichtsgestaltung sowie zur Kooperation und Kollaboration im Kollegium.

**Erwünscht sind weiterhin:**

- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung und der Entwicklung und Umsetzung fachspezifischer Unterrichtskonzepte,
- Erfahrungen als Praktikumslehrkraft,
- Innovationsbereitschaft und eigenverantwortliche Arbeitsweise,
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten,
- Bereitschaft, die abteilungsinterne Weiterentwicklung der Ausbildung aktiv mitzugestalten.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig. Die Einstellung erfolgt in A11, eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 ist zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Eine ggf. erforderliche Bereitschaftserklärung zur Rückernennung in A 11 ist der Bewerbung beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 2. März 2026** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

gez. Dr. Gisela Stückl  
Ministerialrätin

**Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **20. Februar 2026**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **02. März 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

**Ausschreibung einer Stelle in Organisationseinheit 4.4  
(Schulberatung, Weiterbildung und Fortbildung von  
Beratungslehrkräften, Lerncoaching und Elternarbeit) der  
Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen**

KMBek vom 27. Januar 2026 Az. V.8-BP4113.0/161/1

Zum 1. September 2026 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine Stelle in der Organisationseinheit

**4.4: Schulberatung, Weiterbildung und Fortbildung von Beratungslehrkräften, Lerncoaching und Elternarbeit**

- befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre - neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend und erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine späteren Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 + AZ bzw. A 15, sind für Beamtinnen und Beamte möglich.

**Anforderungsprofil**

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern auf Lebenszeit verbeamtete Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 + AZ und Lehrkräfte, die im unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern vergleichbar beschäftigt sind, mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Erweiterungsprüfung im Fach Beratungslehrkraft (gem. § 112 LPO I) und mehrjähriger Berufserfahrung als Beratungslehrkraft nach der Lebenszeitverbeamung bzw. Übernahme ins unbefristete Beschäftigungsverhältnis.

**Ferner werden vorausgesetzt:**

- ein überdurchschnittliches Gesamtprädiat in der letzten dienstlichen Beurteilung. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt.
  - Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
  - Unterrichtserfolg
  - Zusammenarbeit
  - Berufskenntnisse und ihre Erweiterung
- Mitarbeit an der Neukonzeption der Weiterbildung zur Beratungslehrkraft
- sehr gute Kenntnise in der Struktur der bayerischen Schulberatung, Diagnostik und Gesprächsführung, nachgewiesen z.B. durch eine Tätigkeit an einer Staatlichen Schulberatungsstelle
- nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und / oder regionalen (RLFB) und / oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung

**Wünschenswert sind zudem:**

- ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Erfahrungen in der Tätigkeit an einer Staatlichen Schulberatungsstelle
- eigene Erfahrungen als Referent oder Referentin in der Weiterbildung zur Beratungslehrkraft
- Nachweis des Besuchs von Fortbildungen zum Thema Lernberatung / Lerncoaching

**Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:**

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern

- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen und Innovationsbereitschaft im eigenen Tätigkeitsbereich
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Tätigkeit als zentrale Beratungslehrkraft an einer Staatlichen Schulberatungsstelle nachweisen können, werden vorrangig berücksichtigt.

Soweit danach mehrere Bewerberinnen und Bewerber weiter im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

#### **Aufgabenbeschreibung:**

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Planung und Organisation der Weiterbildungsmaßnahme für Beratungslehrkräfte
- Kooperation mit dem Staatsministerium in der Bewerberauswahl für die Weiterbildungslehrgänge
- Kooperation mit dem Prüfungsamt im Kontext der Staatsprüfung Beratungslehrkraft
- Absprachen mit den Staatlichen Schulberatungsstellen in der Organisation sowie Begleitung der Lehrgangswochen zur Beratungslehrerweiterbildung
- Evaluation und Qualitätssicherung der Weiterbildung in Kooperation mit dem am Staatsministerium zuständigen Referat und den Staatlichen Schulberatungsstellen
- regelmäßige Aktualisierung und Überarbeitung der Virtuellen Bausteine
- Fortbildung ausgebildeter Beratungslehrkräfte zu aktuellen Bedarfen, besonders in den Gebieten Lerncoaching, systemischer Gesprächsführung, Elternarbeit
- Qualifizierung zentraler Beratungslehrkräfte in Systemischer Gesprächsführung
- Konzeption, Planung und Durchführung der Dillingen Beratungstage
- Überarbeitung bestehender Selbstlernkurse sowie Neukonzeption von Onlineangeboten zu relevanten Themen der Schulberatung

#### **Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten / der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:**

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen in enger Kooperation mit dem e-Learning-Kompetenzzentrum, der Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional um dem Kompetenzzentrum für Künstliche Intelligenz der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktplege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktplege zur Fach- und Verbandspresse

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist.

Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) lebt Familienfreundlichkeit und ist Mitglied im Familienpakt Bayern: [www.familienpakt-bayern.de](http://www.familienpakt-bayern.de)

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zu den Arbeitszeitregelungen sowie den an der ALP Dillingen vorhandenen Möglichkeiten zur Tätigkeit im Home-Office: Arbeiten an der ALP Dillingen

Hinsichtlich des Datenschutzes beachten Sie bitte folgenden Link:

[https://alp.dillingen.de/fileadmin/user\\_upload/1\\_Akademie/Stellenangebote/Datenschutzhinweise\\_Bewerber\\_ALP\\_final\\_StMUK\\_19-09-2022.pdf](https://alp.dillingen.de/fileadmin/user_upload/1_Akademie/Stellenangebote/Datenschutzhinweise_Bewerber_ALP_final_StMUK_19-09-2022.pdf)

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, in der derzeit geltenden Fassung bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und

Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272) in der derzeit geltenden Fassung).

Aussagekräftige Bewerbungen sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen [tabellarischer Lebenslauf mit Datum der Lebenszeitverbeamtung und der letzten Beförderung, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen (Bei Lehramt berufliche Schulen nur der Zweiten Staatsprüfung), Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, oben genannte Nachweise] und unter Angabe des Aktenzeichens V.8-BP4113.0/161/1 bis **spätestens 10. Februar 2026** auf dem Dienstweg **in elektronischer Form per OWA** zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung  
und Personalführung Dillingen**  
(alp@schulen.bayern.de)

sowie an

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Abteilung V, Referat V.8  
(km.a5r8@schulen.bayern.de)**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich bzw. vorab in digitaler Form per (verschlüsselter) E-Mail (mit verschlüsseltem Anhang) an ariane.hermann@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden.

Für weiteren Auskünfte steht Frau OStRin Rita Zimmermann (Tel. 09071 / 53 303) an der ALP Dillingen gerne zur Verfügung.

gez. Sylvia Gürtnar  
Ministerialrätin

#### **Zusatz der Regierung der Oberpfalz:**

##### **Termine zur Vorlage der Bewerbungen:**

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **10. Februar 2026**
2. bei der Regierung der Oberpfalz: **17. Februar 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

## **Ausschreibung von freien und voraussichtlich frei werdenden Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen**

RBek vom 29. Januar 2026, Az. 40.2-0171.2-441

#### **Vorbemerkung:**

Die folgenden Funktionsstellen werden zum Schuljahr 2026 / 2027 vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

#### **1. Rektorin / Rektor**

<b>Staatliches Schulamt</b>	<b>Offizieller Name der Schule</b>	<b>Klassen / Schüler*</b>	<b>Planstelle mit BesGr. *)</b>	<b>Anforderungsprofil / Bemerkungen</b>
<b>Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg</b>	<b>Gerhardinger-Grundschule Stadtamhof-Steinweg</b>	8 Klassen 169 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1); Mehrhäusigkeit
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf</b>	<b>Thomas-Aquinus-Rott- Grundschule Winklarn-Thanstein</b>	3 Klassen 69 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1)

## 2. Konrektorin / Konrektor

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler*	Planstelle mit BesGr. *)	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Grundschule Grafenwöhr	11 Klassen 248 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von zwei Schulen; Schulprofil Inklusion
	Mittelschule Grafenwöhr	5 Klassen 102 Schüler		
Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Markus-Gottwalt-Grundschule Eschenbach i.d.OPf.	7 Klassen 161 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von zwei Schulen
	Markus-Gottwalt-Mittelschule Eschenbach i.d.OPf.	7 Klassen 145 Schüler		
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg	Grundschule Alteglofsheim-Köfering	12 Klassen 292 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1); Mehrhäufigkeit
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg	Grundschule Hainsacker	9 Klassen 209 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1)
Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth	Grundschule Wiesau	7 Klassen 166 Schüler	KR / KRin BesGr. A13 + AZ <sup>(1)</sup>	Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von drei Schulen; erneute Ausschreibung
	Grundschule Falkenberg (Mitleitung)	2 Klassen 38 Schüler		
	Grundschule Friedenfels (Mitleitung)	2 Klassen 23 Schüler		

\*Stand: 1. Oktober 2025

### \*) Amtszulagen gem. Art. 34 Abs. 1 BayBesG:

- A 13 + AZ<sup>(1)</sup> bzw. A 14 + AZ<sup>(1)</sup>: dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnoten 1 zu A13 und A14 sowie Fußnote 4 zu A13 (Konrektor > 180 Schüler) ⇑ Amtszulage klein
- A 13 + AZ<sup>(2)</sup>: dem Grunde nach geregelt in BesO A – Fußnote 4 zu A13 (Konrektor > 360 Schüler) ⇑ Amtszulage groß

### Zu Anforderungsprofil / Bemerkungen:

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Mehrjährige Erfahrung in der Schulleitung bzw. stellvertretenden Schulleitung einer Grundschule und Mittelschule erforderlich

### Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: **13. Februar 2026**
2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt: **20. Februar 2026**
3. bei der Regierung der Oberpfalz: **25. Februar 2026**

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

## Fachberatung an Staatlichen Schulämtern

### Fachberaterin / Fachberater für Musik an Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Die Fachberaterin / Der Fachberater erhält für ihre / seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 22. April 2021 Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (BayMBI. 2021 Nr. 317).

#### Hinweise:

- 1) Bei der Besetzung der Stelle werden vorrangig die entsprechende Ausbildung sowie die fachliche Qualifikation berücksichtigt.
- 2) Die Wahrnehmung einer weiteren Funktion ist ausgeschlossen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtsverpflichtung von mindestens acht Stunden gewährleistet sein muss.

#### Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: | <b>13. Februar 2026</b> |
| 2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt:              | <b>20. Februar 2026</b> |
| 3. bei der Regierung der Oberpfalz:                          | <b>25. Februar 2026</b> |

### Fachberaterin / Fachberater für Informatik im Bereich der

### Staatlichen Schulämter im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und in der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Fachberaterin / Der Fachberater erhält für ihre / seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 22. April 2021 Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (BayMBI. 2021 Nr. 317).

#### Hinweise:

- 1) Bei der Besetzung der Stelle werden vorrangig die entsprechende Ausbildung sowie die fachliche Qualifikation berücksichtigt.
- 2) Die Wahrnehmung einer weiteren Funktion ist ausgeschlossen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtsverpflichtung von mindestens acht Stunden gewährleistet sein muss.

#### Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: | <b>13. Februar 2026</b> |
| 2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt:              | <b>20. Februar 2026</b> |
| 3. bei der Regierung der Oberpfalz:                          | <b>25. Februar 2026</b> |

### Fachberaterin / Fachberater für Ernährung und Soziales, Werken und Gestalten im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Tirschenreuth

#### Erneute Ausschreibung

Die Fachberaterin / Der Fachberater erhält für ihre / seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 22. April 2021 Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (BayMBI. 2021 Nr. 317).

#### Hinweise:

- 1) Bei der Besetzung der Stelle werden vorrangig die entsprechende Ausbildung sowie die fachliche Qualifikation berücksichtigt.
- 2) Die Wahrnehmung einer weiteren Funktion ist ausgeschlossen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtsverpflichtung von mindestens acht Stunden gewährleistet sein muss.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist mit den Bewerbungsunterlagen die Bereitschaftserklärung zu einer ggf. erforderlichen Versetzung abzugeben.

#### Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers: | <b>13. Februar 2026</b> |
| 2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt:              | <b>20. Februar 2026</b> |
| 3. bei der Regierung der Oberpfalz:                          | <b>25. Februar 2026</b> |

Thomas Unger  
Abteilungsdirektor

## Funktionsstellen an Förderschulen

Schule / Schulart	Gliederung:	Klassen	Schüler	Planstelle
<b>Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.</b>	Diagnose- und Förderklassen	4	44	SoKR / SoKRin BesGr. A 15
	Jahrgangsstufen 3 - 4	2	28	
	Jahrgangsstufen 5 - 6	2	30	
	Jahrgangsstufen 7 - 9	3	39	
	Stütz- und Förderklassen	1	5	
	Schulvorbereitende Einrichtung	4	40	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 135 L-Stunden + 39 Abordnung Profil Inklusion			

**Bemerkungen:**

Schulvorbereitende Einrichtung mit 4 Gruppen  
 1 Stütz- und Förderklasse  
 3 Gruppen offener Ganztag  
 Jugendsozialarbeit an Schulen

**Erwünscht:**

- Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR bzw. entsprechendes Erweiterungsfach
- sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Erfahrungen in der Organisation des Schulbetriebs möglichst in einer Funktion A 14 + AZ

Die Stelle ist bedingt teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG). Dienstsitz ist Neumarkt.

Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und der Verwendungseignung beizulegen. Die Schulleitung gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung weiter.

**Termine zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen:**

bei der Schulleitung: **20. Februar 2026**  
 bei der Regierung der Oberpfalz: **27. Februar 2026**

Schule / Schulart	Gliederung:	Klassen	Schüler	Planstelle
<b>Sonderpädagogisches Förderzentrum Hemau</b> <b>1. Folgeausschreibung</b>	Diagnose- und Förderklassen	3	35	SoKR / SoKRin BesGr. A 14 + AZ
	Jahrgangsstufen 3 - 4	1	13	
	Jahrgangsstufen 5 - 6	2	26	
	Jahrgangsstufen 7 - 9	3	37	
	Schulvorbereitende Einrichtung	-.-	-.-	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 69 L-Stunden			

**Bemerkungen:**

2 Gruppen gebundener Ganztag  
 2 Gruppen offener Ganztag  
 Jugendsozialarbeit an Schulen

**Erwünscht:**

- Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB und / oder mehrjährige Tätigkeit an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum oder an einer Schule zur Erziehungshilfe
- Erfahrung im Bereich der Schulentwicklung
- sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Stelle ist bedingt teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG). Dienstsitz ist Hemau.

Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und der Verwendungseignung beizulegen. Die Schulleitung gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung weiter.

**Termine zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen:**

bei der Schulleitung: **20. Februar 2026**  
 bei der Regierung der Oberpfalz: **27. Februar 2026**

## Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

1. Die Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen richten sich ausschließlich an **Beschäftigte (m/w/d) im Schuldienst des Freistaates Bayern** (Beamte nach Bestehen der Probezeit und Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis).
2. Stellenbesetzungsvoraussetzung ist, dass die aktuell gültigen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Neufassung vom **18. März 2011** KM**Bek** vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489) erfüllt werden.
3. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007)**, die am **1. August 2008** in Kraft getreten ist.

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (**Modul A des Ausbildungscurriculums**) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum **Modul A** (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem **1. August 2009** eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

4. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Konrektorin / Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt - also anlässlich der späteren Beförderung - erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.

5. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleiterinnen / Schulleitern und deren Vertreterinnen / Vertretern an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
6. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
7. Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein (auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung), wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Personalauswahlgesprächs an der Regierung der Oberpfalz gestützt.
8. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.
9. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen **weitere Funktionen** und in der Regel auch **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.
10. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**. Ehegatten von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit die / der Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
11. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
12. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
13. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
14. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind - z. B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) noch zu durchlaufen sind - kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten - in der Regel 3 Jahre - verzögern.
15. Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

16. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
17. Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Grundschule** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Mittelschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramtsbefähigung Grundschule und Mittelschule)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
18. **Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) **als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen**, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern nach dem Leistungsprinzip zu treffen.
19. Bei erneuter Ausschreibung von Funktionsstellen behalten bereits eingereichte Bewerbungen ihre Gültigkeit.

**Wichtiger Hinweis: Formulare**

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die **jeweils aktuellen Formulare der Regierung** zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Fortsbildung Qualifikation Führungskräfte - Bescheinigung Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare **sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich** und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

[www.regierung.oberpfalz.bayern.de/](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/): Service / Formulare / Schulen / Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen / Bewerbung um eine Funktionsstelle

## Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

<b>Oberbayern:</b> 	<a href="https://t1p.de/obb">https://t1p.de/obb</a>
<b>Niederbayern:</b> 	<a href="https://t1p.de/ndb">https://t1p.de/ndb</a>
<b>Oberpfalz:</b> 	<a href="https://t1p.de/oberpf">https://t1p.de/oberpf</a>
<b>Oberfranken:</b> 	<a href="https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/">https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/</a>
<b>Mittelfranken:</b> 	<a href="https://t1p.de/mitlfr">https://t1p.de/mitlfr</a>
<b>Unterfranken:</b> 	<a href="https://t1p.de/ufr">https://t1p.de/ufr</a>
<b>Schwaben:</b> 	<a href="https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html">https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html</a>

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Verschiedenes

#### **Deutscher Eisstock-Verband e.V. C-Trainer Fortbildungslehrgang Eisstocksport - Lehrer- 2026**

Der Deutsche Eisstock-Verband e.V. führt 2026 am Schulstützpunkt Eisstocksport in Untertraubebach 8, 93413 Cham-Untertraubebach

**am 14. März 2026**

seine diesjährige Fortbildung zur C-Trainer Lizenzverlängerung für Lehrkräfte durch.

#### **Zeitplan:**

08:00 Uhr - 12:00 Uhr: Theorie  
12:00 Uhr – 12:30 Uhr: Mittagspause  
12:30 Uhr – 18:00 Uhr: Praxis

Gebühren: 50,00 Euro für Ausstellung der Trainerlizenz

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrtkosten haben die Teilnehmer selbst zu tragen.

**Schriftliche Anmeldungen nimmt der Leistungssportreferent des DESV bis spätestens 8. März 2026 entgegen.**

Roland Fischl, Hütergasse 17, 94265 Patersdorf  
Mobilnummer: 0171 7421104  
E-Mail: sportreferent@eisstock-verband.de - www.desv.info

**Möglichkeit der Teilnahme auch zur Verlängerung ablaufender Trainerlizenzen!**

**Zur Fortbildung / Verlängerung bitte die Trainerscheine mitnehmen.**

Die Veranstaltung wird im Internet bzw. im Rahmen von pressetechnischen Berichterstattungen veröffentlicht.

Mit der Teilnahme geben Sie zugleich die Einwilligung, dass Bilder von Ihnen im Internet und / oder im Rahmen von Berichterstattungen veröffentlicht werden dürfen.

Roland Fischl  
(Leistungssportreferent)

Fabian Rankl  
(DESV-Präsident)

### Medien

**Das Schulrecht in Bayern** (Hrsg.: Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Dr. Helmut Stahl)  
**Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften**

281. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Dezember 2025

59 Seiten, 367,42 €

Art. Nr. 66243281

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese Lieferung enthält:

Die Änderungen

- der **Wirtschaftsschulordnung**
- der **Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen**
- der **Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung**
- der **KMBek über den Besuch von Gedenkstätten**

die Aktualisierung der Kommentierung folgender Artikel des BayEUG:

**Art. 7 Die Grundschule**

**Art. 32 Grundschulen**

**Art. 41 Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler bei längerfristiger Erkrankung**

**Art. 43 Gastschulverhältnisse**

**Art. 53 Vorrücken und Wiederholen**

**Dienstrecht Bayern I** (Hrsg.: Kathke)**Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen**

292. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: Dezember 2025

62 Seiten, 182,40 €

Art. Nr. 66190292

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Den Schwerpunkt dieser Aktualisierung bildet der zweite Teil der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes). ...

**Dienstrecht für Schulen in Bayern** (Hrsg.: Maximilian Pangerl, Claus Pommer, Eva Maria Schwab, Dr. Gisela Stückl)**Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlchen Vorschriften**

113. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. September 2025

49 Seiten, 377,17 €

Art. Nr. 66288113

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese Lieferung enthält eine Reihe von Aktualisierungen so etwa der Bayerischen Zulagenverordnung, der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto, der Nebentätigkeitsverordnung sowie der Urlaubs- und Mutterschutzordnung. Eingefügt wird die Allgemeine Prüfungsordnung, Abgedruckt wird auch das aktuelle KMS zu den Drittkräften im Schuljahr 2025/26.

**Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule** (Hrsg.: Dr. Gisela Stückl, Maria Wilhelm)**Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule**

47. Ergänzungslieferung

Rechtsstand: 15. September 2025

28 Seiten, 229,43 €

Art. Nr. 06141047

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese Lieferung erweitert das Werk um praxisnahe Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Grundschulbereich sowie zur Kompetenzorientierung im Fach Sport. ...

**Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6** (Hrsg.: Prof. Dr. Stefan Seitz, Roland Dörfler)**Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6**

28. Ergänzungslieferung

Rechtsstand: 15. September 2025

16 Seiten, 121,42 €

Art. Nr. 07149028

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

„**KI für Kinder: Sicher und spielerisch die Zukunft entdecken!**“ (208.11) so hat **Rebecca Pape** ihren Beitrag überschrieben, in dem sie herausstellt, dass Künstliche Intelligenz den Unterricht revolutioniert und Lernen zu einem persönlichen Abenteuer wird. ...

**Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10** (Hrsg.: Roland Dörfler, Gabriele Kofler, Martin Firmkäs)**Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Neueste Ausgabe, 21. Lieferung

Rechtsstand: 1. September 2025

38 Seiten, 340,42 €

Art. Nr. 07355021

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese Aktualisierungslieferung enthält diesmal drei Beiträge des Mitherausgebers der Sammlung für die Jahrgangsstufen 5/6 Prof. Dr. Stefan Seitz, die aktuelle Diskussionen und Resultate wissenschaftlicher Arbeit wiedergeben:

**Bildungsregionen und Bildungslandschaften. Was bringt Vernetzung, was existiert bereits und wie läuft eine Kooperation? (14.05) ...**

**SchulRecht PLUS** (Hrsg.: Maximilian Pangerl)

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

**Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail Service**

245. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Januar 2026

49 Seiten, 410,17 €

Art. Nr. 66249245

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen der geänderten Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Berufsfachschulordnung Musik und der Berufsfachschulordnung Gesundheitsberufe.

**Förderschulen in Bayern** (Hrsg.: Dr. Udo Dirnachner, Klaus Gößl)

**Sonderpädagogische Förderung**

**Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

176. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. Oktober 2025

61 Seiten, 502,42 €

Art. Nr. 66247176

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Mit dieser Lieferung wird u.a. neu eingeführt und geändert:

**11.10** Aufgaben des Förderschulwesens (Art. 19 BayEUG)

**11.60** Schulpflicht (Art. 35, 36, 41 bis 43 BayEUG)

**15.13** Umsatzsteuer an Schulen

**15.26** Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG

**15.43** Pooling von Schulbegleitungen an Förderschulen

**15.90** Digitale Schule der Zukunft

**16.02** Gesamtkonzept Unterrichtsversorgung

**16.16** Sicherung der Unterrichtsversorgung und Entlastungen für Lehrkräfte

**16.98** Praktikanten an Förderschulen

**17.01** Ländervereinbarungen – Übersicht

**25.20** Hinweise zu Noten und Zeugnissen

**30.50** Erläuterungen zur Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (BSO-F)

**30.60** Schulprofil Inklusion für berufliche Schulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung; Aufruf zur Bewerbung

